

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ernst Sutter AG

1. Geltungsbereich und Änderungsvorbehalt

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für sämtliche Kaufverträge («Kaufvertrag») zwischen der Ernst Sutter AG und ihren Geschäftskunden («Kunde») betreffend Fleisch und Fleischwaren sowie Handelswaren («Produkte»). Die AGB sind integrierender Bestandteil des Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebots anerkennt der Kunde die Anwendbarkeit dieser AGB. Abweichende Bestimmungen des Kunden (wie Einkaufsbedingungen) haben keine Gültigkeit und sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Ernst Sutter AG ihnen schriftlich zugestimmt hat.

Die Ernst Sutter AG behält sich das Recht vor, die AGB einseitig zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Abgabe eines Angebots durch den Kunden geltende Version der AGB.

2. Vertragsschluss

Die telefonische oder elektronische Bestellung des Kunden gilt als Angebot an die Ernst Sutter AG zum Abschluss eines Kaufvertrages. Der Kaufvertrag kommt zustande, indem die Ernst Sutter AG (i) die Bestellung des Kunden mündlich, schriftlich oder elektronisch bestätigt, (ii) dem Kunden die bestellten Produkte in Rechnung stellt, (iii) mit dem Kunden einen Liefertermin vereinbart oder (iv) dem Kunden einen Lieferschein zustellt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Bei sämtlichen Preisen handelt es sich um Nettopreise exkl. MwSt. in Schweizer Franken. Der Mindestbestellwert beträgt CHF 350.00 exkl. MwSt.

Anfallende Versand- oder Transportkosten, Abgaben und Steuern gehen vollumfänglich zulasten des Kunden.

Vorbehältlich individuell festgelegter Zahlungsbedingungen gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum.

Die Ernst Sutter AG akzeptiert abschliessend folgende Zahlungsarten:

Banküberweisung, Kartenzahlung oder Barzahlung, wobei die Ernst Sutter AG das Recht hat, die Zahlungsart pro Lieferung bzw. Teillieferung sowie eine allfällige Vorauszahlung einseitig festzulegen.

Der Kunde kann allfällige Forderungen gegenüber der Ernst Sutter AG mit den Kaufpreisforderungen der Ernst Sutter AG nicht verrechnen.

4. Eigentumsvorbehalt

Die Produkte einer Bestellung verbleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung durch den Kunden im alleinigen Eigentum der Ernst Sutter AG. Die Ernst Sutter AG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

Der Kunde ist verpflichtet, das Eigentum der Ernst Sutter AG durch geeignete Massnahmen vor Zugriffen Dritter und vor Beeinträchtigungen zu schützen sowie die Ernst Sutter AG über Zugriffe Dritter und Beeinträchtigungen ihres Eigentums unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Kunde haftet der Ernst Sutter AG für sämtliche Schäden, welche ihr durch eine Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

5. Lieferbedingungen

Die Lieferungen erfolgen je nach Vereinbarung in Leihgebinde oder auf Palette.

Die Produkte können innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in der Regel innerhalb von 1-3 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung an die Lieferadresse zugestellt bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Lieferfristen sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, stets nur als annähernd zu betrachten.

Kann die Ernst Sutter AG einen dem Kunden mitgeteilten Liefertermin nicht einhalten, informiert sie den Kunden über die Lieferverzögerung und den voraussichtlichen Ersatztermin. Kann die Ernst Sutter AG auch diesen Liefertermin nicht einhalten, kann der Kunde abschliessend nach seiner Wahl auf die nachträgliche Erfüllung beharren oder vom Kaufvertrag zurücktreten. Ohne schriftliche Rücktrittserklärung geht die Ernst Sutter AG davon aus, dass der Kunde auf die nachträgliche Erfüllung beharrt.

Die frist- bzw. termingerechte Erfüllung steht unter dem Vorbehalt der vertragskonformen Belieferung der Ernst Sutter AG durch ihre Lieferanten. In Fällen von nicht vertragskonformer Belieferung der Ernst Sutter AG sowie von höherer Gewalt, wie Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Krieg, Epidemien oder Pandemien, gerät die Ernst Sutter AG nicht in Verzug. Die Ernst Sutter AG ist zu Teillieferungen berechtigt.

Stellt sich nach Zustandekommen des Kaufvertrages heraus, dass die Ernst Sutter AG den Kaufvertrag in Bezug auf einzelne oder sämtliche der bestellten Produkte aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, nicht erfüllen kann, informiert sie den Kunden umgehend. Der Kunde kann dies falls abschliessend nach seiner Wahl auf die Erfüllung des Kaufvertrages in Bezug auf die lieferbaren Produkte beharren oder vom Kaufvertrag zurücktreten.

Schadenersatzansprüche infolge Verzugs oder teilweiser bzw. vollständiger Unmöglichkeit der Leistung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Entgegennahme der Produkte bei deren Ablieferung schriftlich zu bestätigen. Bei elektronischen Bestellungen hat die Bestätigung über das EDI-System zu erfolgen. Kann der Kunde die bestellten und gelieferten Produkte nicht selbst entgegennehmen, ist er verpflichtet, einen geeigneten Ort für die Deponierung

zu bezeichnen sowie den Zugang der Ernst Sutter AG bzw. eines von dieser beigezogenen Dritten zu diesem sicherzustellen. Diesfalls gelten die Produkte als vertragsgemäss abgeliefert.

6. Leihgebinde und Palette

Die Ernst Sutter AG liefert ihre Produkte mittels Leihgebinde oder Palette, welche im alleinigen Eigentum der Ernst Sutter AG verbleiben. Nicht retournierte Leihgebinde und Palette werden dem Kunden jährlich in Rechnung gestellt.

7. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

Die Ernst Sutter AG bezeichnet den Erfüllungsort. Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über, wenn die Ernst Sutter AG die bestellten Produkte am Erfüllungsort bereitstellt und dies dem Kunden anzeigt oder an die eigene Logistik oder an einen Dritten zur Versendung übergibt.

8. Widerrufs- und Rückgaberecht

Angebote des Kunden sind für diesen bindend und können nicht widerrufen werden. Vorbehältlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung können die von der Ernst Sutter AG gelieferten Produkte nicht umgetauscht werden.

9. Garantie

Die gesetzliche Gewährleistung gemäss Art. 197-210 OR wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Ernst Sutter AG garantiert, dass die Produkte die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel haben, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach Gefahrenübergang sorgfältig und detailliert zu prüfen und festgestellte Mengenabweichungen und Mängel sofort, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden seit dem Gefahrenübergang, bei der Ernst Sutter AG zu rügen. Prüft der Kunde die Produkte nicht oder nur unzureichend oder unterlässt er die fristgerechte Rüge, gelten die Produkte als genehmigt. Während der Garantiefrist festgestellte versteckte Mängel sind sofort, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach deren Entdeckung zu rügen. Andernfalls gelten die Produkte als genehmigt.

Liegt ein Garantiefall wegen wesentlicher Mängel der Produkte vor, kann die Ernst Sutter AG nach ihrer Wahl (i) die ganze Lieferung bzw. Teillieferung oder lediglich die mangelhaften Produkte auf ihre Kosten zurücknehmen oder (ii) dem Kunden den Kaufpreis für die mangelhaften Produkte zurückerstatten bzw. auf die Inrechnungstellung verzichten. Liegt ein Garantiefall wegen unwesentlicher Mängel der Produkte vor, hat

der Kunde ausschliesslich Anspruch auf einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Kaufpreis. Ersatzlieferungen sind sowohl bei wesentlichen als auch bei unwesentlichen Mängeln ausgeschlossen.

Die Garantifrist beginnt mit dem Gefahrenübergang zu laufen und dauert bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum des jeweiligen Produkts.

Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, die Produkte jederzeit gemäss den gesetzlichen und behördlichen Auflagen und Vorschriften, insbesondere unter der jederzeitigen Einhaltung der Kühlkette, aufzubewahren. Andernfalls verwirkt er seine Garantieansprüche.

10. Haftung

Die Ernst Sutter AG haftet für schuldhaft verursachte Körperschäden und für begründete Ansprüche aus Produkthaftung. Im Weiteren haftet sie ausschliesslich für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte direkte Schäden. Die Haftung für indirekte und durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden sowie für Hilfspersonen, Ansprüche Dritter, Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Ernst Sutter AG haftet nicht für Schäden aus Selbst- oder Drittverschulden, wie die Druckfreigabe für Verpackungen trotz Fehlern oder die Nichteinhaltung von gesetzlichen und behördlichen Auflagen und Vorschriften sowie in Fällen höherer Gewalt.

11. Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzerklärung der Ernst Sutter AG, welche einen integrierenden Bestandteil dieser AGB darstellt. Die geltende Version finden Sie hier.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchführbar sein, so ist sie durch eine gültige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche in ihrem Regelungszweck der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben von der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung unberührt. Analog ist bei einer Vertragslücke zu verfahren.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Kaufvertrag sowie diese AGB unterliegen ausschliesslich dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und der kollisionsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese auf die Anwendung ausländischen Rechts verweisen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Ernst Sutter AG. Die Ernst Sutter AG ist jedoch auch berechtigt, ihre Ansprüche am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden geltend zu machen.

Gossau, 19. Mai 2022

Geschäftsleitung Ernst Sutter AG